

infa aktuell

Mit betrieblicher Gesundheitsförderung zum gesunden Unternehmen

MEHR DAZU AUF SEITE 13

21. Juni 2022: Tag der
Verkehrssicherheit

MEHR DAZU AUF SEITE 16

Fragen & Antworten zur
Wie-Beschäftigung



09. NOVEMBER 2022 | 11.30 – 13.00 UHR
ÖFFENTLICHE VERTRETERVERSAMMLUNG
Hotel „Am Burgholz“ in Bad Tabarz

INHALTSÜBERSICHT

4 Aktuelles für unsere Mitglieder

- 4 Vereinheitlichte Mitgliedsnummern
- 5 Cyberangriff UKT

6 Sicherheit und Gesundheit

- 6 Mit betrieblicher Gesundheitsförderung zum gesunden Unternehmen
- 8 Die Koordinierungsstelle für betriebliche Gesundheitsförderung stellt sich vor
- 9 Bundesweiter BGF-Preis „Gesunde Pflege“ verliehen an die Greizer Senioren- und Pflegeheim GmbH
- 9 BGM/BEM-Netzwerktreffen Mitteldeutschland
- 10 Änderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten
- 11 WISOM – Neues Wissensportal für die Verkehrssicherheitsarbeit
- 12 Checklisten zur Sicherheit und Gesundheit in Schulen
- 12 Interaktives E-Learning
- 13 Tag der Verkehrssicherheit

14 Unsere Versicherten und Leistungen

- 14 Aktuelles aus der Rechtsprechung
- 16 Fragen und Antworten zur WIE-Beschäftigt

18 Service

- 18 Neu: ONLINE-Seminarbuchung der UKT ab Januar 2023
- 19 Mitteilungen und neue Schriften



Liebe Leserinnen und Leser,

zunehmend stehen die Unternehmen vor immer komplexeren Herausforderungen wie z.B. digitale Transformationsprozesse, Fachkräftemangel und Auswirkungen der Corona-Maßnahmen. Diese gesellschaftlichen Veränderungen verlangen mittlerweile jedem einzelnen Beschäftigten starke mentale Gesundheit ab. Somit verstärkt sich der Fokus auf das betriebliche Gesundheitsmanagement, das mit seinen Instrumenten, Tools sowie gezielten Angeboten Arbeitgeber an Attraktivität gewinnen lässt. Unsere INFA stellt Ihnen Beispiele aus der Praxis vor, die sich durchaus auf andere Unternehmen übertragen lassen. Denn durch gezielte Gesundheitsförderung kann schrittweise ein gesundes Unternehmen wachsen. Besondere Informationsangebote hält die Koordinierungsstelle für betriebliche Gesundheitsförderung bereit. Dort können Sie sich von Experten beraten und auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Programme und Maßnahmen entwickeln lassen.

Für die Betriebsart Schulen bieten wir Ihnen eine neue Checkliste zum Thema Sicherheit und Gesundheit an. Weiterhin stellen wir Ihnen unseren neuen Onlineservice „Seminarbuchung“ vor. Unter der Rubrik Service finden Sie zahlreiche neue Broschüren und Schriften, die Sie ab sofort abrufen können. Für den schnellen Überblick haben wir Ihnen die „Änderungen der technischen Regeln für Arbeitsstätten“ auf Seite 10 zusammengefasst.

Doch nun laden wir Sie recht herzlich in die Herbstausgabe der INFA 2022 ein.

Ihr Redaktionsteam

Vereinheitlichte Mitgliedsnummern

Mitgliedsunternehmen von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bekommen im Herbst wichtige Post: Sie erhalten zum 1. Januar 2023 eine bundesweit einheitliche Unternehmensnummer (kurz UNR.S) für jedes zugehörige Unternehmen.

Ab dem Jahr 2023 stehen knapp 600 Verwaltungsdienstleistungen digital zur Verfügung, darunter auch die der gesetzlichen Unfallversicherung. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können dann Leistungen über ein digitales Konto abfragen oder beantragen. So sieht es das Onlinezugangsgesetz (OZG) vor. Es soll die Grundlage dafür sein, dass die Interaktion zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung künftig schneller, effizienter und nutzerfreundlicher abläuft.

Die Umstellung gilt auch für die gesetzliche Unfallversicherung. Mit der Vereinheitlichung des Ordnungskennzeichens werden die Grundlagen für einen einheitlichen Standard im Datenaustausch mit der Unfallversicherung geschaffen. Deshalb erhalten Mitgliedsunternehmen von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zum 1. Januar 2023 eine bundesweit einheitliche Unternehmensnummer für jedes zugehörige Unternehmen. Eine einheitliche Infrastruktur ist wesentlich für eine digitale Verwaltung – deshalb gibt es künftig die Unternehmensnummer als neues, trägerübergreifendes Ordnungskriterium.

Die Unternehmensnummer löst die bisherige Mitgliedsnummer ab. Betriebe benötigen sie also zwingend, um zum Beispiel UV-Jahresmeldungen oder Lohnnachweise digital zu übermitteln. Die Umstellung erfolgt automatisch und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023.

Mitgliedsbetriebe erhalten vom zuständigen Unfallversicherungsträger im Herbst dieses Jahres eine schriftliche Information über den Nummernwechsel. Ab diesem Zeitpunkt ist die neue Unternehmensnummer anstelle der bisherigen Mitgliedsnummer zu verwenden.

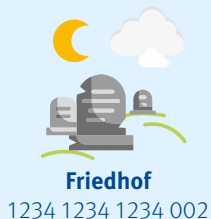
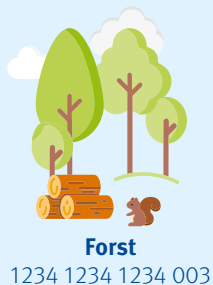
Mitgliedsunternehmen müssen sich nicht extra kümmern: Die Umstellung auf die neue Unternehmensnummer erfolgt automatisch und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023. Wer mehrere Unternehmen betreibt, erhält auch mehrere Unternehmensnummern.

Falls sich verschiedene Unfallversicherungsträger mit Informationen zum Wechsel bei Ihnen melden, vergleichen Sie bitte die mitgeteilten Unternehmensnummern miteinander. Die letzten drei Ziffern können abweichen, da es sich um die Kennzeichnung der jeweiligen Unternehmen einer Unternehmerin oder eines Unternehmers handelt. Sollten hingegen die ersten zwölf Ziffern voneinander abweichen, wenden Sie sich bitte an einen der zuständigen Unfallversicherungsträger.

Aufbau Ihrer neuen Unternehmensnummer:

Kommune/Gemeinde

1234 1234 1234 + **001**
 Unternehmer
 (Kommune oder Gemeinde) Ihr zugehöriges Unternehmen (ggf. weitere Unternehmen 002, 003 ...)



Privatperson

1234 1234 1234 + **001**
 Unternehmerin
 (Erika Musterfrau) Ihr zugehöriges Unternehmen (ggf. weitere Unternehmen 002, 003 ...)





Cyberangriff UKT

NACHBERICHT ZUM CYBERANGRIFF AUF DIE UKT

WAS IST PASSIERT?

Am 4. Januar 2022 wurde die UKT Opfer einer Hackerattacke, auch Cyberangriff genannt. Dabei wurden alle Server mit einer Ransomware verschlüsselt. Für die UKT bedeutete das komplette Handlungsunfähigkeit. Am 5. Januar 2022 tagte der interne Krisenstab „Cyberangriff“ im Haus. Beim Landeskriminalamt wurde Strafanzeige gestellt und alle weiteren Behörden (Datenschutzbeauftragte, Landesdatenschutzbeauftragter, Aufsichtsbehörde und Selbstverwaltung) wurden informiert.

WELCHE FOLGEN HATTE DER ANGRIFF UND WIE SEHR WAR DER GESCHÄFTSBETRIEB EINGESCHRÄNKT?

Die Unfallkasse konnte keine Daten von ihren Versicherten und ihren Mitgliedsunternehmen abrufen. Die Mitarbeiter waren weder per Telefon, per Fax, oder per E-Mail erreichbar. Zahlungen an Versicherte und Dienstleister konnten nicht geleistet werden. Weiterhin war es nicht möglich, Unfälle digital zu melden oder Seminare online zu buchen. Zunächst war von oberster Priorität, die Kommunikationsservices intern (über eine passwortgeschützte Internetseite) und extern (über ein Notmailsystem) sicherzustellen. Parallel dazu musste die gesamte Hard- und Software neu aufgesetzt werden – vom Zeiterfassungsterminal bis zum Drucker sowie vom Server bis zum PC-Einzelplatz.

WAREN SOZIALDATEN BETROFFEN?

Nach Einschätzung eines Experten wurden keine Sozialdaten der Versicherten entwendet.

WIE GING ES WEITER?

Mithilfe eines externen Dienstleisters hat die UKT ihre IT-Systeme neu aufgesetzt. Innerhalb von vier Wochen gelang es, die einzelnen Geschäftsprozesse schrittweise wieder aufzubauen. Aufgrund der vorhandenen Datensicherung konnten alle Versicherten-daten in die neue Arbeitsumgebung transferiert werden. Somit waren Auszahlungen von Geldleistungen an Versicherte und Dienstleister wieder möglich.

WELCHE MASSNAHMEN WURDEN AUS DEM CYBERANGRIFF ABGELEITET?

Die gesamte IT-Infrastruktur wurde nach den aktuellen Sicherheitsmaßstäben neu konfiguriert. Zusätzlich sind moderne Cloud-Services für das Security-Management eingesetzt. Ein fester Bestandteil des UKT-Sicherheitskonzeptes sind sichere Passwörter sowie eine Zwei-Faktor-Authentifizierung. Regelmäßig finden Schulungen zur Datensicherheit für die Mitarbeiter statt, um für diese Thematik zu sensibilisieren.

Weitere Informationen
finden Sie hier:
www.ukt.de



Die neue Unternehmensnummer besteht aus insgesamt 15 Ziffern. Die ersten zwölf Zeichen setzen sich zusammen aus einer zufälligen Ziffernfolge und werden für die Unternehmerin bzw. den Unternehmer (natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft) vergeben. Die letzten drei Ziffern kennzeichnen immer das zugehörige Unternehmen. Betreibt eine Unternehmerin oder ein Unternehmer mehrere Unternehmen, erfolgt die Zuordnung in numerisch aufsteigender Folge (001, 002, 003 und so weiter).

Mit betrieblicher Gesundheitsförderung zum gesunden Unternehmen

Unsere heutige Arbeitswelt ist geprägt von steigender Komplexität, Digitalisierung und der Verschmelzung von Arbeits- und Privatleben. In diesem rasanten Wandel stellt sich für die Unternehmen die Frage, wie Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden erhalten und gefördert werden können. Auch für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung rückt das Präventionsfeld „Gesundheit im Betrieb“ bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen immer stärker in den Fokus.

Genau hier knüpft ein ganzheitliches Management für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an. Es erfordert systematisches Vorgehen, Strukturen und Prozesse, die Sicherheit und Gesundheit zum Gegenstand aller Entscheidungen und allen Handelns machen. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei eine gesicherte Analyse der betrieblichen Situation. Diese liefert Erkenntnisse zum Ist-Zustand und dient damit dem Erreichen gesetzter Ziele.

Im Sachgebiet „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ des Fachbereichs Gesundheit im Betrieb (FB GiB) der DGUV unter Beteiligung der Sachgebiete „Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt“ (FB GiB) sowie „Evaluation“ (Fachbereich Organisation von Sicherheit und Gesundheit – FB ORG) arbeiten neben Präventionsexpertinnen und -experten der Unfallversicherungsträger unter anderem weitere Vertretungen der DGUV, der Bundesministerien für Arbeit und Soziales bzw. Gesundheit, der Länder, der Sozialpartner sowie der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zusammen.

Gemeinsames Verständnis von „Gesundheit im Betrieb“

„Gesundheit im Betrieb“ im Sinne des Auftrags der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst die Verhütung von Arbeitsunfällen,

Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch die Gesamtheit technischer, organisatorischer, verhaltensbezogener, sozialer, psychologischer und betriebsärztlicher Maßnahmen. Die Unfallversicherungsträger halten eine systematische Vorgehensweise zur Integration von Sicherheit und Gesundheit in den Betrieb unter aktiver Unterstützung der Führungskräfte und Beteiligung der Beschäftigten für grundlegend wichtig.

Betriebliches Management für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Ein betriebliches Management für Sicherheit und Gesundheit ist ein umfassender Ansatz, der das betriebliche Gesundheitsmanagement einschließt. Es ist Führungsaufgabe und umfasst alle Aspekte, die die Sicherheit und Gesundheit beeinflussen: die systematische Entwicklung und Steuerung betrieblicher Rahmenbedingungen, Strukturen und Prozesse, die die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeit und Organisation sowie die Befähigung zum sicheren und gesunden Verhalten zum Ziel haben.

Dies soll nachhaltig dazu beitragen:

- die Arbeit so zu gestalten, dass die Beschäftigten sicher und gesund tätig sein können sowie leistungsfähig und leistungsbereit bleiben,
- die gesunderhaltenden Ressourcen der Beschäftigten zu stärken und ihre gesundheitlichen Handlungskompetenzen zu erweitern,
- Sicherheit und Gesundheit in die betrieblichen Abläufe zu integrieren, als Gestaltungsprozess systematisch zu betreiben und kontinuierlich zu verbessern,
- die Wirtschaftlichkeit zu erhalten bzw. zu verbessern.





Für ein nachhaltiges und erfolgreiches Management für Sicherheit und Gesundheit sowie eine systematische Vorgehensweise ist eine gesicherte Analyse der betrieblichen Situation unabdingbar. Die Analyse ist der Organisation entsprechend angemessen zu gestalten, beispielsweise unter Berücksichtigung von Größe und Branche des Unternehmens.

Das betriebliche Management für Sicherheit und Gesundheit sollte grundsätzlich mit bereits bestehenden Managementsystemen in der Organisation vereinbar sein und in diese integriert werden. Führungskräfte sind zur Wahrnehmung dieser Aufgaben entsprechend zu qualifizieren.

Anforderungen an die Analyse im Management für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind:

- Einbettung in eine systematische Vorgehensweise,
- Orientierung an den Gesundheitszielen und der Art des Unternehmens,
- Betrachtung von Gesundheitschancen und -risiken,
- Kombination unterschiedlicher Analyseverfahren, -methoden und -ebenen (Betrieb, Bereich, Team, ...),
- Beachtung der Gütekriterien eingesetzter Instrumente,
- Qualifikation der Anwenderinnen und Anwender.

Im Rahmen des betrieblichen Managements für Sicherheit und Gesundheit ist die Analyse in allen Prozessschritten zentraler Bestandteil. Diese Prozessschritte sind in Abbildung 1 dargestellt. In Anlehnung an den PDCA-Zyklus (plan – do – check – act) dient sie der Überwachung und Steuerung. Die systematische Vorgehensweise ermöglicht die Überprüfung von Maßnahmen und Ergebnissen. Diese Erkenntnisse müssen sich wiederum auf die Planung und Steuerung auswirken.

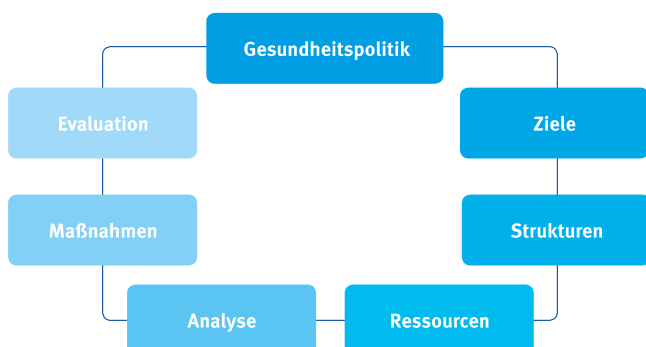


Abb. 1: Die Prozessschritte im Management für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Quelle: „Qualitätskriterien im Präventionsfeld ‚Gesundheit im Betrieb‘“ der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der DGUV (Hrsg. DGUV, 2014)

Analyse

Nur durch eingehende Analyse kann ein Management für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit seine Wirksamkeit entfalten. Die Analyse dient der Gewinnung von Erkenntnissen zu definierten Fragestellungen. Diese werden aus vorab gesetzten Zielen abgeleitet. Des Weiteren liefert sie Erkenntnisse über den Ist-Zustand, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge oder differenzierte Verbesserungsvorschläge, aber auch zum Stand der Maßnahmenentwicklung und zur Wirksamkeitskontrolle. In der Analyse lassen sich quantitative und qualitative Verfahren bzw. Methoden einsetzen.

Quantitative Verfahren liefern Zahlen und machen beispielsweise den Grad der Zielerreichung von Kosten-Nutzen-Erwartungen bewertbar (z. B. Senkung der Fluktuationsrate; Senkung der Anträge auf Frühberentung in Relation zur Anzahl der antragsberechtigten Beschäftigten).

Qualitative Methoden dienen dem Verstehen von Zusammenhängen und der Entwicklung von Lösungen und Maßnahmen. Diese beteiligungsorientierten Verfahren erhöhen die Akzeptanz des Managements für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der entwickelten Maßnahmen (z. B. Workshops zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Zusammenarbeit oder zur Lösung von Interessenskonflikten).

Weiterführende Informationen:

Verfahren und Methoden im Präventionsfeld
Gesundheit im Betrieb (DGUV Information 206-022)



Die Koordinierungsstelle für betriebliche Gesundheitsförderung stellt sich vor

Sie wollen mehr für die Gesundheit Ihrer Beschäftigten tun? Wir helfen Ihnen dabei! Als BGF-Koordinierungsstelle, ein Gemeinschaftsangebot der gesetzlichen Krankenkassen, unterstützen und begleiten wir Unternehmen mit kostenloser Erstberatung beim Aufbau einer betrieblichen Gesundheitsförderung, kurz BGF. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, die oft nicht die Ressourcen für breit angelegte Gesundheitsprogramme haben, stehen wir mit unserer Expertise zur Seite und entwickeln mit ihnen passende Lösungen.

Das Gute daran: Schon mit kleinen Maßnahmen im Rahmen einer betrieblichen Gesundheitsförderung können Sie viel erreichen – unabhängig von Firmengröße und Branche. Studien belegen: Jeder investierte Euro zahlt sich gleich mehrfach aus. Gesundheit am Arbeitsplatz umfasst dabei nicht nur naheliegende Themen wie

Ernährung, Bewegung und Ergonomie, Stressbewältigung, Umgang mit psychischen Belastungen und Suchtprävention, sondern auch die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

Wie unterstützt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Sie in Sachen betrieblicher Gesundheitsförderung?

Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt Sie als Arbeitgebende rund um Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Ziel ist es, Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden und so die Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit Ihrer Mitarbeitenden zu erhalten.

Markenzeichen der Gesetzlichen Unfallversicherung sind branchenbezogene Präventionsleistungen für die Mitgliedsbetriebe.

MacBook

Bundesweiter BGF-Preis „Gesunde Pflege“ verliehen an die Greizer Senioren- und Pflegeheim GmbH

Hoher Krankenstand, unzählige Überstunden und Mitarbeitende, die frustriert kündigten ...

Die Geschäftsführerin, der Greizer Senioren- und Pflegeheim GmbH, Ina Wasilkowski, musste bereits 2018 viele Probleme anpacken, um das Unternehmen auf einen erfolgreichen Kurs zu bringen.

Der gemeinnützige Träger für zwei Pflegeheime und weitere Sozial-einrichtungen der Stadt Greiz in Thüringen startete in einen umfassenden Prozess. Noch bis 2023 läuft das BGM-Projekt „Gesundes Unternehmen, gesunde Mitarbeiter“.

Wesentlicher Bestandteil war die Entwicklung einer verbindlichen Arbeitsordnung für alle Beschäftigten, die ein respektvolles und gerechtes Miteinander ermöglichen sollte und sich auf viele Arbeitsbereiche auswirkte: Das beginnt bei verbindlicher Urlaubsplanung und geht bis zum fairen Umgang mit Raucherpausen. Über aufgestellte Ideen-Boxen können die Beschäftigten Verbesserungsimpulse geben.

Zum BGM-Projekt gehört neben internen Sport- und Präventionsangeboten auch eine externe Ausbildungs- und Werbekampagne, die Erfolge zeigt. Im vergangenen Jahr konnte das Unternehmen zwölf neue Pflegeauszubildende begrüßen. Damit die dringend notwendigen Nachwuchskräfte auch motiviert bleiben und fachlich auf hohem Niveau ausgebildet werden, wurde zudem die Stelle einer zentralen Praxisanleiterin geschaffen.

Zusätzlich unterstützt die UKT das Unternehmen in der Ausbildung zum betrieblichen psychologischen Ersthelfer. Denn erlebte Gewalt am Arbeitsplatz oder Drohungen von Bewohnern bis zur Konfrontation mit Tod und Sterben sind Erlebnisse, die zutiefst erschüttern oder sogar traumatisieren können. Bislang war die Ausbildung psychologischer Ersthelfer nicht einheitlich geregelt. Mittlerweile gibt es sogar klare Empfehlungen der Gesetzlichen Unfallversicherung zur Ausbildung.

BGM/BEM-Netzwerktreffen Mitteldeutschland

Im Juli 2022 fand das 8. BGM/BEM-Netzwerktreffen der Unfallkassen Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Ahorn-Berg-hotel in Friedrichroda statt. Bereits einen Tag zuvor war die Veranstaltung mit einer BGF Rallye gestartet. Die Seminarteilnehmer erkundeten spielerisch gesundheitsbezogene Angebote rund um Friedrichroda. Ziel der interaktiven Rallye war es, die Gesundheitskompetenz der Teilnehmer zu fördern und Einblicke in ein modernes BGF-Tool zu gewinnen.

Das Netzwerktreffen BGM/BEM Mitteldeutschland der Unfallkassen ist bereits seit einigen Jahren eine erfolgreiche Veranstaltungsreihe für den Erfahrungs- und Wissensaustausch zu gesundheitsrelevanten Themenfeldern für unsere Mitgliedsunternehmen aller Größen und Branchen. Insgesamt haben 55 Personen an der Veranstaltung teilgenommen. Zweifellos sind die betriebliche Gesundheitsförderung und das betriebliche Gesundheitsmanagement stärker in den Fokus vieler Betriebe gerückt. Gründe dafür gibt es viele. Fachkräftemangel, die Beschleunigung der Arbeitswelt und die zunehmende Digitalisierung beanspruchen die Mitarbeiter stark und fordern einen Wandel der Unternehmenskulturen. Die pandemische Lage hat zudem verdeutlicht, wie wichtig Arbeits- und Gesundheitsschutz ist.

Das diesjährige Netzwerktreffen bot den Teilnehmern neben exklusiven Fachbeiträgen aus dem Bereich BGM/BEM auch individuelle Möglichkeiten, sich zu spezifischen Themen während der Podiumsdiskussion auszutauschen. Ausgewählte Ansprechpartner der Sozialleistungsträger wie Vertreter der GKV, GRV, GUV sowie Ansprechpartner des Integrationsamtes waren vor Ort präsent und ermöglichten den Teilnehmern eine konkrete Vernetzung mit wichtigen Akteuren zum Thema Gesundheit in der Arbeitswelt.



Änderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten

Im März hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI Nr. 9-11/2022) umfangreiche Änderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) bekannt gegeben.

So gab es eine Reihe von Anpassungen, Neufassungen, Änderungen oder Aufhebungen. Insgesamt vier der fortbestehenden 20 ASR erfuhren eine Reform an „Haupt und Gliedern“ (Totalnovelle):

- **A1.3** „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- **A1.5** „Fußböden“
- **A1.8** „Verkehrswege“
- **A2.3** „Fluchtwege und Notausgänge“

Zahlreiche der übrigen ASR sind durch notwendige Folgeänderungen gekennzeichnet, die sich dann auch in Begriffsbestimmungen und Definitionen niederschlagen.

Im Bereich der Begriffsbestimmungen wurden folgende ASR überarbeitet:

- **A1.5** „Fußböden“
- **A1.8** „Verkehrswege“
- **A2.1** „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- **A2.3** „Fluchtwege und Notausgänge“
- **A3.4** „Beleuchtung“
- **A3.5** „Raumtemperatur“

Komplett gestrichen wurde die ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“, diese wurde im Mai 2009 erstmals bekannt gemacht (GMBI. 2009, Seite 684).



Alle Änderungen finden Sie unter der Kategorie Technischer Arbeitsschutz:
www.baua.de



ASR A1.8 Verkehrswege

Technische Regel für Arbeitsstätten

Ausgabe: März 2022
(GMBI 2022, S. 214)

Die Neufassung der ASR A1.8 vom März 2022 ersetzt die ASR A1.8 vom November 2012 (GMBI 2012, S. 1210).

Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- In Abschnitt 4.2 wurden die Regelungen für Mindestbreiten der Wege für den Fußgängerverkehr angepasst und alternative Regelungen für Treppenräume ergänzt.
- In Abschnitt 7.1 wurden Regelungen für Teilbereiche einer Baustelle eingefügt, die im Zuge des Baufortschritts wechselnd als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg festgelegt werden.
- Zusätzlich erfolgten im gesamten Text redaktionelle Anpassungen, z. T. mit Klarstellung des Gewollten.

Die vorgenommenen Änderungen sind in der Veröffentlichung des BMAS zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Neufassung, Änderung und Aufhebung von ASR zum Themenkomplex der Flucht- und Verkehrswege (GMBI 2022, S. 213) ausführlich dargestellt und Hintergründe erläutert. Zusätzlich stellt die BAuA untenstehende tabellarische Gegenüberstellung der neuen zur bisherigen Fassung ("Synopsis") bereit. Maßgeblich ist der im GMBI bekanntgemachte ASR-Text.

→ [Gemeinsame Bekanntmachung der Neufassung, Änderung und Aufhebung von ASR zum Themenkomplex Flucht- und Verkehrswege \(März 2022\)](#)

WISOM – Neues Wissensportal für die Verkehrssicherheitsarbeit

Die digitale Bibliothek für verkehrsbezogenes Wissen für Arbeitssicherheit & Prävention (WISOM) bietet wissenschaftliche Hintergrundinformationen und Best-Practice-Fachbeiträge für die Präventionsarbeit der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallkassen und Berufsgenossenschaften). Im Fokus stehen die Themen Straßenverkehrssicherheit und Mobilität im betrieblichen, beruflichen sowie schulischen Kontext.

Der Umfang der Fachbeiträge – wie Fachartikel, Projektberichte und wissenschaftliche (Abschluss-)Arbeiten – wird stetig erweitert und wächst insbesondere auch mit der Unterstützung aller, die passende Beiträge einreichen oder empfehlen.

Arbeits-, Dienstwege- und Wegeunfälle reduzieren

Das Portal richtet sich gezielt an Präventionsfachleute, an Aufsichtspersonen sowie an Präventionsleiterinnen und -leiter und Sicherheitsfachkräfte. Ziel ist es, die Präventionsarbeit der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften noch stärker zu unterstützen, um so langfristig Arbeits-, Dienstwege- und Wegeunfälle zu reduzieren. WISOM ist ein kostenfreies Angebot in Kooperation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) und des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR).

Kostenfreie Registrierung

Alle Inhalte können nach Anmeldung direkt im Portal gelesen und heruntergeladen werden. Die Suche nach Stichworten in Volltexten

und Titeln sowie umfangreiche weitere Suchfunktionen unterstützen die Recherche. Interessierte Fachpersonen aus dem Umfeld der gesetzlichen Unfallversicherungsträger können sich auf der Webseite www.wisom.de für den Zugang registrieren.

KURZ & KNAPP

Auf www.wisom.de finden Sie:

- ✓ *Fachartikel, Projektberichte, wissenschaftliche (Abschluss-)Arbeiten und andere Inhalte rund um die Themen Verkehrssicherheit und Mobilität im betrieblichen, beruflichen und schulischen Kontext*
- ✓ *Beiträge aus Fachveranstaltungen, aus Informations-sammlungen des DVR, von Unfallversicherungsträgern, Hochschulen und Forschungseinrichtungen*
- ✓ *Texte direkt zum Lesen und Herunterladen*
- ✓ *differenzierte Such- und Filterfunktionen mit Kategorien, Schlagworten und Volltextsuche*
- ✓ *die Möglichkeit, eigene Fachbeiträge vorzuschlagen und zu teilen*



Checklisten zur Sicherheit und Gesundheit in Schulen

Seit vielen Jahren sind Checklisten für viele Schulen und Schulträger in Thüringen eine gute Handlungshilfe als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung. In der nunmehr 6. Auflage haben wir die Checklisten redaktionell überarbeitet, die Rechtsgrundlagen aktualisiert und neue Bereiche aufgenommen. So sind u. a. die Checklisten „Psychische Gesundheit“, „Schülerküche“, „Lehrerzimmer“ und „Bauarbeiten bei laufendem Schulbetrieb“ neu dazu gekommen.

Was heißt Gefährdungsbeurteilung?

Wenn die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und Lernplatz nicht bekannt sind, kann man sich auch nicht angemessen davor schützen. Eine der wichtigsten Aufgaben von Schulleitungen und Sachkostenträgern (Landkreise und Kommunen, freie Träger und das Land Thüringen) ist daher die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie in Bildungseinrichtungen auch der Lern- und Studienbedingungen.

Diese sogenannte Gefährdungsbeurteilung bildet die Basis für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen. Mit der Durchführung einer solchen Beurteilung werden die Bedingungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erfüllt. Auch im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung ist in § 3 DGUV Vorschrift 1 die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung verankert.

Eine Gefährdungsbeurteilung umfasst folgende Schritte:

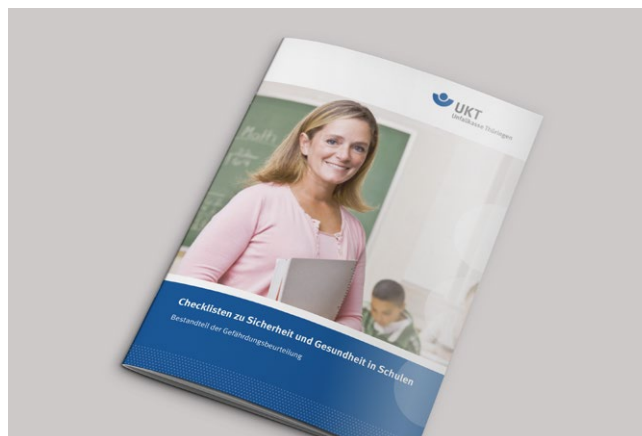
- Ermitteln: Was gibt es für Gefährdungen bzw. Risiken am Arbeitsplatz?
- Bewerten: Sind die Standards/gesetzlichen Regelungen eingehalten? Genügen die vorhandenen Maßnahmen? Bei fehlenden gesetzlichen Vorgaben ist grundsätzlich zu überlegen, welche technischen, organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen greifen könnten, um Unfall- und Verletzungsrisiken zu senken.
- Maßnahmen festlegen und umsetzen: mit Zeitplan und verantwortlichen Personen
- Wirksamkeit überprüfen: Greifen die getroffenen Maßnahmen?

Auf der einen Seite muss der Schulsachkostenträger für seine Beschäftigten und für die ehrenamtlich Tätigen sowie die Schüler-

beförderung die Gefährdungsbeurteilung in Schulen durchführen. Die Schulleitungen sind wiederum verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung für die Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal. Für die schülerbezogene Gefährdungsbeurteilung – also die Beurteilung von Gefährdungen für die Schülerinnen und Schüler – sind beide zuständig. Daher ist es notwendig und sinnvoll, dass beide Verantwortungsbereiche zusammenwirken und eine gemeinsame Grundlage haben.

Die jeweiligen Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und die Sicherheitsbeauftragten für den äußeren und inneren Schulbereich können bei der Anwendung der Checklisten und somit auch bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gut unterstützen.

In unseren zahlreichen Seminaren und Beratungen vor Ort geben wir Ihnen gern weiterführende Hilfestellungen und Informationen.



Ihr Ansprechpartner:
Fabian Saalbach
Stellv. Fachbereichsleiter Prävention
Telefon 0 36 21 777-133
f.saalbach@ukt.de

Interaktives E-Learning

Über- und Unterforderung am Arbeitsplatz

Laut „Stressreport Deutschland 2019“ fühlen sich 23 Prozent der Beschäftigten bei der Arbeit mengenmäßig überfordert und 13 Prozent fachlich unterfordert. Beides kann negative gesundheitliche Folgen haben und die Sicherheit gefährden. Um für das Thema Über- und Unterforderung am Arbeitsplatz zu sensibilisieren und darüber aufzuklären, hat das Institut für Arbeit und Gesundheit

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) ein interaktives E-Learning entwickelt. Es steht in zwei Versionen zur freien Nutzung zur Verfügung – für Beschäftigte und Führungskräfte.

Das E-Learning beschreibt die Ursachen von Über- und Unterforderung. Es veranschaulicht kurz- und langfristige Folgen für Betroffene und stellt Präventionsmaßnah-

men vor, wie die Gefährdungsbeurteilung, Gespräche mit der Führungskraft und konkrete Beispiele zur gesundheitsförderlichen Gestaltung der Arbeit.

Das E-Learning nutzt verschiedene mediale Formate: Reflexionsfragen und Selbsttests zur eigenen Burn-out- und Bore-out-Gefährdung helfen, sich selbst einzuschätzen. Interviews mit Tipps einer Expertin und

21. Juni 2022: Tag der Verkehrssicherheit

Am 21. Juni 2022 bot die UKT auf dem Domplatz in Erfurt zwei Projekte für Schulklassen: sicheres Fahrrad und korrektes Verhalten im Bus

Oftmals verunfallten Schüler auf dem Schulweg mit dem Fahrrad. Diese Unfälle sind auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen. Unser Ziel ist es, in dieser Altersgruppe die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und dafür zu sensibilisieren, was ein verkehrssicheres Fahrrad auszeichnet. Mit der Aktion „20-km-Fahrradstaffel mit Köpfchen“ demonstriert die UKT, wie wichtig es ist, einen Helm zu tragen, und vermittelt Wissen sowie Regeln für das richtige Verhalten im Straßenverkehr. In zeitlichen Intervallen von 30 Minuten traten jeweils zwei Schulklassen gegeneinander an. Pro Teilnehmer wurde ein Punkt für den gefahren Kilometer und ein Punkt für die richtige Antwort vergeben, um anschließend die Siegerklasse zu ermitteln.

Nachfolgende Schulen haben an der Fahrradstaffel und der „Verrückten Klassenfahrt“ teilgenommen:

- Staatliche Regelschule Friedrich Ludwig Jahn Kölleda, Klasse 5a – 22 Schüler
- Königin-Luise-Gymnasium Erfurt, Klasse 5b – 27 Schüler
- Staatliche Regelschule Friedrich Ludwig Jahn Kölleda, Klasse 5b – 22 Schüler
- Königin-Luise-Gymnasium Erfurt, Klasse 5c – 26 Schüler
- Staatliche Regelschule Pfiffelbach, Klasse 7a – 20 Schüler
- TGS Carl Zeiss Weimar, Klasse 7 – 20 Schüler
- Staatliche Regelschule Pfiffelbach, Klasse 7b – 19 Schüler
- Königin-Luise-Gymnasium Erfurt, Klasse 6c – 25 Schüler
- Staatliches Gymnasium 10, Klasse 6a – 20 Schüler
- Königin-Luise-Gymnasium Erfurt, Klasse 6b – 24 Schüler
- TGS „Am Urbach“, Klasse 5b – 17 Schüler
- TGS Carl Zeiss Weimar, Klasse 5b – 24 Schüler

animierte Fallbeispiele vermitteln nützliches Wissen und lockern die Lerneinheiten auf. In einem Abschlussquiz können die erworbenen Kenntnisse überprüft werden. Für Verantwortliche im Bereich Sicherheit und Gesundheit sind zudem Bezüge zur DIN EN ISO 10075-1 enthalten.

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Strickrodt
IAG, Stabstelle Kommunikation
Telefon: 030 13001-2115
Sabine.Strickrodt@dguv.de

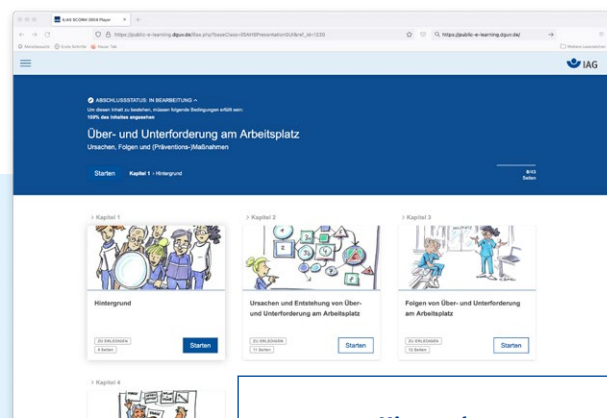
Quelle für statistische Angaben (Stressreport Deutschland 2019. Psychische Anforderungen, Ressourcen und Befinden. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2020, S. 195, Tab. 52 <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Stressreport-2019.html>)



Nach wie vor ist der Bus das sicherste Beförderungsmittel im Schülerverkehr. Im Vergleich zu den Gesamtwegunfällen entfallen auf den Busverkehr fünf Prozent, die sich beim Warten an der Haltestelle, beim Ein- und Aussteigen, während des Aufenthaltes im Schulbus und beim Überqueren der Fahrbahn ereigneten. Die meisten Unfälle passieren während des Aufenthaltes im Schulbus und betreffen Jungen sowie Mädchen im Alter zwischen 11 und 14 Jahren. Drängeln, Schubsen und Raufen im Bus gehören zum Alltag. Dabei verletzen sich die Kinder häufig im Kopfbereich. Das Angebot „Die verrückte Klassenfahrt“ greift diese Themen auf und stellt ein Deeskalationsprogramm vor, um das richtige Verhalten im Bus zu trainieren.

Hintergrund

Versicherungsschutz besteht prinzipiell auf dem Schulweg. Unabhängig davon ob die Wege, zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Pkw oder dem Fahrrad zurückgelegt werden. In der Wahl des Weges ist der Schüler grundsätzlich frei. Jedoch sollte es immer der direkte Weg zwischen Elternhaus und Schule sein.



Hier entlang:
public-e-learning.dguv.de
Die Bearbeitung der Version für Führungskräfte dauert zwischen 75 und 90 Minuten. Die Version für Beschäftigte kann in etwa 60 Minuten bearbeitet werden.



Aktuelles aus der Rechtsprechung

Auf unserer Pinnwand finden Sie aktuelle Urteile zu verschiedenen Fällen, die den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung berühren.

Rauchender Schüler außerhalb des Schulgeländes nicht unfallversichert

Ein Schüler, der in der Schulpause den an die Schule angrenzenden Stadtpark zum Rauchen aufsucht, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts entschieden (B 2 U 20/20 R).

Der volljährige Kläger hielt sich am 18.01.2018 in der Schulpause zur Erholung mit zwei Mitschülern im schulnahen Stadtpark auf und rauchte Zigaretten. An diesem Tag herrschte Unwetter mit Sturm und Schneefall. Während des Aufenthalts fiel ihm ein Ast auf Kopf und Körper. Dadurch erlitt der Kläger ein schweres Schädel-Hirn-Trauma.

Das Bundessozialgericht hat die Entscheidung des Landessozialgerichts bestätigt, das, anders als das Sozialgericht, die Klage auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls abgewiesen hatte. Der Aufenthalt im Stadtpark stand nicht unter Versicherungsschutz. Der organisatorische Verantwortungs- und Einflussbereich der Schule war auf das Schulgelände beschränkt. Er endete ebenso wie die Aufsichtspflicht und -möglichkeit am Schultor. Der Stadtpark kann nicht als erweiterter Schulhof angesehen werden.



Ihre Ansprechpartnerin:
Jacqueline Voigt
Sachbearbeiterin Widerspruch
Telefon 0 36 21 777-160
jacqueline.voigt@ukt.de

Zum Sachverhalt: Am 31.03.2022 lehnte das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 31.März 2022 – B2 U 5 /20 R) die Nahrungsaufnahme eines behinderten Schülers bei einer Abschlussfeier als versicherte Tätigkeit ab.

Der 1990 geborene Kläger leidet seit seiner Kindheit an einer Cerebralparese mit spastischer Lähmung aller Gliedmaßen und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Aufgrund einer Kehlkopfdeformität drangen häufig Speisen und Getränke in die Atemwege ein, sodass mitunter Nahrungsmittel aus der Luftröhre entfernt werden mussten. Der Kläger besuchte eine Schule für körperbehinderte Menschen mit angeschlossenen Internat. In der Einrichtung durfte er uneingeschränkt alles essen und trinken. In der Gruppe und in der Schule wurde ihm das Essen zerkleinert von Mitarbeitern oder auch von Mitschülern oder Mitbewohnern gereicht. Am Abend des 8.7.2009 nahm er an einer von der Schulleitung genehmigten Abschlussfeier teil. Dort stand für die Teilnehmer ein Buffet zur Verfügung. Der Kläger ließ sich selbst ausgewählte Speisen bringen. Eine sozialpädagogische Fachkraft schnitt das Essen klein und reichte es ihm nach seinen Vorgaben. Beim Essen eines kleingeschnittenen Mozzarellastücks traten Schluckprobleme auf, die durch Klopfen auf den Rücken und Ausräumen des Mundes nicht behoben werden konnten. Es kam zu einem Atemwegsverschluss mit Herzatemstillstand und daraus resultierendem Hirnschaden und apallischem Syndrom im Sinne eines Wachkomas.

Die zuständige Unfallkasse, das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) lehnten Versicherungsschutz ab. Die Revisionen vor dem Bundessozialgericht hatte auch keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Als Schüler einer Schule mit allgemeinem und berufsorientiertem Lernbereich gehörte der Kläger zwar zum versicherten Personenkreis (§ 2 Abs 1 Nr 8 Buchst b Alt 1 SGB VII). Das Verschlucken steht mit der versicherten Schülertätigkeit indes in keinem sachlichen Zusammenhang. Auch wenn der Schutzzweck der Schülerunfallversicherung Essen und Trinken im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule umfasst, bestand die unfallbringende Verrichtung nicht in der Teilnahme am gemeinsamen Essen und auch nicht in der Entgegennahme des nach den Vorstellungen des Klägers mundgerecht geschnittenen Mozzarellastücks, sondern im anschließenden Schluckvorgang (im Sinne eines Verschluckens). Der Schluckakt beruht allerdings auf einem unwillkürlichen Reflex und kann deshalb der versicherten Tätigkeit als Schüler auch bei weiter Betrachtungsweise grundsätzlich nicht mehr zugerechnet werden, solange Anhaltspunkte für eine Fehlauflösung durch besondere, im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehende Einwirkungen von außen nicht vorhanden sind.

Zum Sachverhalt:

Am 28.06.2022 lehnte das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 28.06.2022 – B2 U 8/20R) das Fußballspiel als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung ab.

Der Kläger ist bei einer GmbH als Produktionsmitarbeiter beschäftigt. Bei einem Fußballspiel im Rahmen des „Team Cup“ prallte der Kläger am 26.5.2016 (Fronleichnam) mit einem Gegenspieler zusammen und zog sich eine Tibiakopffraktur rechts zu. Das „Gesundheitsmanagement der GmbH“ hatte mit einem Aushang und in anderen betriebsinternen Veröffentlichungen zum „Team Cup“ alle fußballinteressierten Mitarbeiter eingeladen. Die Veranstaltung wurde aus dem Budget des „betrieblichen Gesundheitsmanagements“ unterstützt. Etwa 60 bis 70 Beschäftigte (von ca 1600 Beschäftigten) nahmen daran in sechs Mannschaften teil. Betriebsfremde Personen waren nicht an der Veranstaltung beteiligt. Ein Mitglied der Unternehmensleitung war zeitweise anwesend.

Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlass des Unfalls ab. Klage und Berufung waren ohne Erfolg. Auch die Revision des Klägers vorm Bundessozialgericht war ohne Erfolg. Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, dass der Kläger während des Fußballspiels keinen Arbeitsunfall erlitten hat.

Entscheidungsgründe:

Bei dem Fußballturnier handelte es sich weder um die versicherte Ausübung von Betriebssport noch um eine unter Versicherungsschutz stehende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung. Für eine Qualifizierung als Betriebssport fehlte es dem jährlichen Team Cup am charakteristischen Ausgleichszweck. Als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung ließ sich das Fußballturnier nicht einstufen, weil die Teilnahme nur für eine bestimmte Gruppe der Beschäftigten interessant war und deshalb nicht vorab erkennbar allen Betriebsangehörigen bzw. allen Angehörigen einer abgrenzbaren Abteilung des Betriebs offenstand. Die Aufnahme des Fußball-Cups in das Programm des betrieblichen Gesundheitsmanagements führte ebenfalls nicht zum Versicherungsschutz des Klägers während des Fußballspiels. Ein betriebliches Gesundheitsmanagement im Unternehmen hat zum Ziel, gesundheitsförderliche Strukturen zu entwickeln und zu verankern sowie die Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zu stärken. Ein betriebliches Gesundheitsmanagement in einem Unternehmen ist das „Dach“ für unterschiedliche betriebliche Aktivitäten zu Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten unter Einschluss der betrieblichen Gesundheitsförderung. Allein die Existenz eines betrieblichen Gesundheitsmanagements oder die Teilnahme an einer von der gesetzlichen Krankenversicherung (mit-)finanzierten, vom Unternehmer bezuschussten und ausgerichteten Maßnahme der betrieblichen Gesundheitsförderung begründet noch keinen Unfallversicherungsschutz, solange sich – wie hier – ein innerer Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit nicht herstellen lässt.

Fragen & Antworten zur Wie-Beschäftigung

In allen Kommunen und Gemeinden kommen Personen den Aufrufen nach, um diese unentgeltlich bei den unterschiedlichsten Tätigkeiten und Aktionen zu unterstützen oder zu helfen. Diese Form der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit wird auch Wie-Beschäftigung genannt. Diese Tätigkeit ist beitragsfrei bei der Unfallkasse Thüringen versichert. Darüber hinaus gelten für sie die gleichen Anforderungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes wie für die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten des Unternehmens.

Beispiele für eine Wie-Beschäftigung

Eine Wie-Beschäftigung ist beispielsweise vorhanden, wenn Personen bei Aufrufen durch die Gemeinde tätig werden, z. B.:

- beim Frühjahrsputz
- bei Festen und Veranstaltungen
- beim Maibaum- oder Weihnachtsbaumstellen
- bei Seniorennachmittagen oder -feiern
- als Winterdienst
- bei Grünpflegearbeiten
- bei der Flüchtlingshilfe und Quarantänehilfe
- und weiteren Tätigkeiten

Unter welchen Voraussetzungen zählt ein Wie-Beschäftigter?

Um als Wie-Beschäftigter definiert zu werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein. Es muss gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII durch den Wie-Beschäftigten eine ernsthafte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert durchgeführt werden, die zum Nutzen eines fremden Unternehmens bestimmt ist. Die durchgeführte Tätigkeit muss dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens sowie einem Beschäftigungsverhältnis entsprechen. Ausgeschlossen ist diese Verhältnismäßigkeit, wenn eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zum Unternehmen oder sonstige Sonderbeziehung zu dem Unternehmer besteht. Zu-dem erfolgen diese Tätigkeiten meist unentgeltlich. Die Tätigkeit kann auch aus ideellen Gründen möglich sein, wenn ein wirtschaftlicher Wert für das Unternehmen besteht. Die Zeitdauer für die Tätigkeit ist

dabei nicht von Relevanz und es gibt keine Obergrenze, die UV-Schutz ausschließt. Ebenfalls können Personen wie-beschäftigt tätig werden, wenn bei einem Dienstvertrag die Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird. Da die Tätigkeit ihrem Charakter nach einem Beschäftigungsverhältnis nahekommt, ist die Tätigkeit arbeitnehmerähnlich. Auch für Unternehmer kann Versicherungsschutz bestehen, wenn er einem fremden Unternehmer bei dessen Verrichtung hilft und dabei dessen Weisungen unterliegt.

Wer ist zuständig und verantwortlich?

Die Zuständigkeit besteht, sobald die Kriterien der Wie-Beschäftigung erfüllt sind. Beispiele hierfür sind, wenn Personen bei Aufrufen durch die Gemeinde tätig werden. Dies kann sein durch Tätigwerden beim Frühjahrsputz, bei Festen und Veranstaltungen, beim Maibaumstellen, beim Weihnachtsbaumstellen, bei Seniorennachmittagen oder -feiern, als Winterdienst, Grünpflegearbeiten aber auch bei der Flüchtlingshilfe und Quarantänehilfe. Durch

die Zuständigkeit ergibt sich die daraus verbundene Verantwortung für die Wie-Beschäftigten sowie die Verantwortung im Arbeitsschutz. Diese liegt bei dem Auftraggeber. Dies ist die Gemeinde und damit der örtliche Bürgermeister, der zu der Aktion oder Tätigkeit aufgerufen hat. Von dem Unternehmer muss sichergestellt werden, dass alle geltenden rechtlichen Vorschriften eingehalten und alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

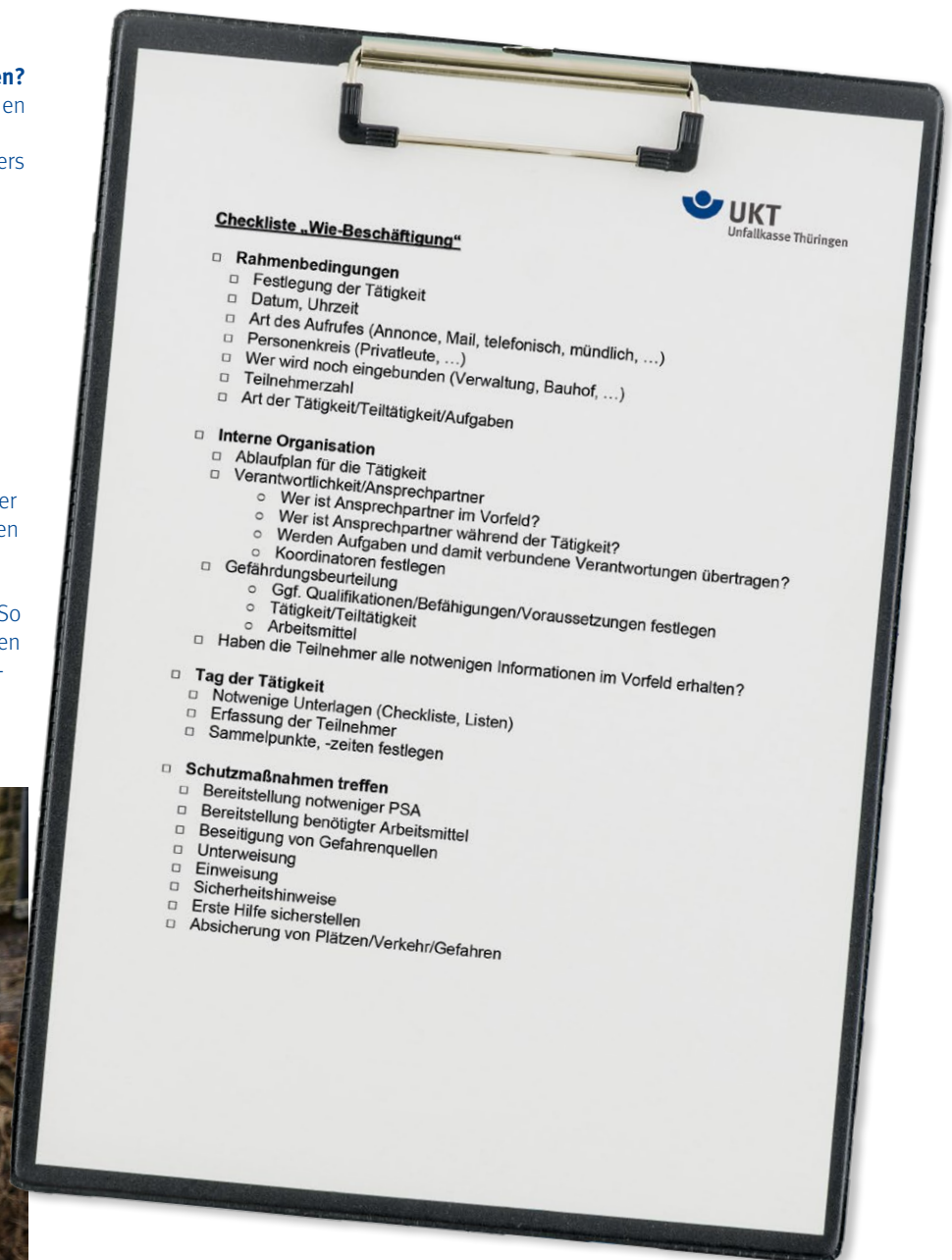
Was muss bedacht/eingehalten werden?

Ein Wie-Beschäftigter zählt im Arbeitsschutz wie ein Arbeitnehmer. Deshalb gelten für den Wie-Beschäftigten, wie für alle anderen Mitarbeiter dieselben Gesetze und Vorschriften. Vor allem im Arbeitsschutz ist dies von Bedeutung, da dies bei allen Bereichen der Arbeitsschutzorganisation mit betrachtet werden muss. Um zu überprüfen, ob bei der Wie-Beschäftigung alle wichtigen Punkte bedacht worden sind, kann die Checkliste Wie-Beschäftigung genutzt werden.



Was ist zu tun, um Unfälle zu vermeiden?

Da je nach Tätigkeit die damit verbundenen Gefährdungen sehr unterschiedlich sein können, ist es die Pflicht des Unternehmers vor Ort, die Gefahren und einzuschätzen, wie man die beteiligten Personen davor schützen kann bzw. muss. Somit muss für die durchgeführte Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Anhand dieser müssen die Beteiligten vorher unterwiesen werden. Zu beachten ist dabei, dass der Veranstalter (die Gemeindeverwaltung) einen geeigneten Verantwortlichen benennen und dessen Weisungsbefugnis gegenüber dem „Wie-Beschäftigten“ deutlich machen muss. Der Verantwortliche und die Wie-Beschäftigten müssen die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, um die anfallenden Tätigkeiten sicher ausführen zu können. So dürfen beispielsweise nur solche Personen mit Motorsägen arbeiten, die dafür qualifiziert sind.



Ihre Ansprechpartnerin:
Babette Pinkwart
Aufsichtsperson
Telefon 0 36 21 777-144
b.pinkwart@ukt.de

Neu: ONLINE-Seminarbuchung der UKT ab Januar 2023

Unkompliziert und schnell können Sie über www.ukt.de/seminare auf unserer neuen Online-Anmeldeseite Ihre gewählte Fortbildung zu allen Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes buchen.

Mit der Einführung eines Adress- und Veranstaltungsmanagementsystems auf dem neuesten technologischen Stand können wir Ihnen einen noch professionelleren Service bieten wie bspw.:

- direkte Anmeldung mit Anmelde-link,
- eigenständige Stornierung bzw. Umbuchung eines Seminars,
- visuelle Verfügbarkeitsanzeige freier Seminarplätze,
- Erhalt einer automatischen Buchungsbestätigung zeitnah nach der Anmeldung,
- Abfrage optionaler Buchungen und wichtiger Informationen direkt bei der Buchung,
- elektronischer Versand der Seminarunterlagen (ca. 4 Wochen vor Seminarbeginn),
- Reiseplanung online via Google Maps,
- vereinfachte Reisekostenabrechnung
- und Vermerk für die Warteliste

Die flexiblen Standard-Softwarelösungen ZAM® – Zentrales Adressmanagement und EVENT – Seminar- und Veranstaltungsmanagement aus dem Hause DR. LAUER + KARRENBAUER passen sich hervorragend unseren Anforderungen an. Dabei haben wir die Sicherheit eines Standardproduktes, das bereits bei zahlreichen Kunden im Einsatz ist, andererseits auch die Gewissheit, dass unsere speziellen und teilweise individuellen Anforderungen berücksichtigt werden.

Durch die vollständige Integration von EVENT in ZAM® – Zentrales Adressmanagement ist es uns möglich, zentral alle Informationen rund um unsere Kontakte wie auch um die UKT Seminarverwaltung in einer Plattform zu steuern. Die gut durchdachten Module dieser Softwarelösungen unterstützen bei der strukturierten Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen und vereinfachen die Abläufe unseres Tagesgeschäfts – so können wir uns auf das Wesentliche konzentrieren: unsere Mitglieder!

The screenshot displays the UKT Online-Seminarbuchung website. At the top left is the UKT logo and the text 'Online-Seminarbuchung'. Below this is a 'Veranstaltungsübersicht' (Event Overview) section with search filters for 'Veranstaltungswache' and 'Anmeldedeadline'. A list of seminars is shown, each with a thumbnail image, title, description, and location details.

Thumbnail	Titel	Kurzbeschreibung	Anmeldedeadline	Ort
	Weiterbildung Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen	Kurzbeschreibung	abgelaufen	Best Western Hotel Radolfsdorfer Straße 82 07745 Jena
	Sicher und Gesund - der Sicherheitsbeauftragte in der Kita	Kurzbeschreibung	abgelaufen	AHCRN Berghotel Zum Finkenröschen 1 99694 Felschütz/Reda
	Weiterbildung Schulleiterinnen und Schulleiter von weiterführenden Schulen	Kurzbeschreibung	abgelaufen	Best Western Hotel Radolfsdorfer Straße 82 07745 Jena
	Grundlagenseminar Sicherheitsbeauftragte (JVA)	Kurzbeschreibung	abgelaufen	Hotel Kaiserin Augusta Carl-August-Allee 17 99423 Weimar
	Kommunikation und Umgang mit schwierigen Kunden, Klienten und Mitarbeitern - Teil 1: 02.11.2022 / Teil 2: 30.11.2022	Kurzbeschreibung	abgelaufen	Hotel Kaiserin Augusta Carl-August-Allee 17 99423 Weimar
	Konflikt- und Gewaltmanagement, Deeskalation und Gewaltprävention in Schulen - Teil 1: 08.11.2022 / Teil 2: 06.12.2022	Kurzbeschreibung	abgelaufen	Hotel Kaiserin Augusta Carl-August-Allee 17 99423 Weimar

Mitteilungen und neue Schriften

DGUV Information 206-025

„Auf die Haltung kommt es an! Unternehmenskultur sicher und gesund gestalten“

DGUV Information 206-034

„Führung – Sicher und Gesund durch kulturorientierte Führung“

DGUV Information 206-035

„Führung – Mustertagesordnung“

DGUV Information 206-036

„Führung – Führungsleitlinien erstellen und umsetzen“

DGUV Information 206-037

„Führung – Führen in Zeiten der Pandemie. Tipps für Führungskräfte“

DGUV Information 206-038

„Kommunikation – Durch eine gute Kommunikation Sicherheit und Gesundheit voran bringen“

DGUV Information 206-039

„Kommunikation – Geben und Nehmen von Feedback“

DGUV Information 206-040

„Kommunikation – Gemeinsam besser kommunizieren: Gesprächsformate für eine gute Kultur“

DGUV Information 206-041

„Kommunikation – Risiken erkennen – im Betrieb sicher kommunizieren“

DGUV Information 206-042

„Beteiligung – Beschäftigte beteiligen – Sicherheit und Gesundheit mitgestalten“

DGUV Information 206-043

„Beteiligung – Lernteams“

DGUV Information 206-044

„Fehlerkultur – Mit Fehlern sicher und gesund umgehen“

DGUV Information 206-045

„Fehlerkultur – Nochmal Glück gehabt. Mit Beinaheunfällen richtig umgehen“

DGUV Information 206-046

„Fehlerkultur – Fünf Fragen nach Regelabweichungen“

DGUV Information 206-047

„Betriebsklima – Was ein gutes Betriebsklima ausmacht und wie Sie es erreichen können“

DGUV Information 206-048

„Betriebsklima – Das gemeinsame Frühstück“

DGUV Information 206-050

„Sicherheit und Gesundheit – Dreisatz für Warnsignale“

DGUV Information 206-051

„Sicherheit und Gesundheit – Checkliste Einkauf Produkte“

DGUV Information 206-053

„Sicherheit und Gesundheit – In Veränderungsprozessen“

Download unter:
[www.publikationen.dguv.de/
 regelwerk/dguv-informationen](http://www.publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen)



Impressum

Erscheinungsweise

halbjährlich (Nr. 2/2022, 29. Jahrgang)

Herausgeber

Unfallkasse Thüringen · Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-222 · Telefax 0 36 21 777-111
tad@ukt.de · www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Sabine Dexheimer, Geschäftsführerin

Redaktion

Stephanie Robus, Fabian Saalbach, Jaqueline Voigt

Fotos

iStock: Titel, Seite 2, 3, 5, 6, 7, 14, 15, 16

UKT: Seite 9, 13, 18

DGUV: Seite 13

Mockup Design: Seite 2, 8, 10, 11, 12, 17, 19

Layout und Satz

Viertakt Werbeagentur GmbH

Produktion/Auflage

Druckhaus Gera, Erfurt/4.000 Exemplare

Hinweis

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe.

Unfallkasse Thüringen

Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-0 · Telefax 0 36 21 777-111
tad@ukt.de · www.ukt.de